



SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard BMAS

Checkliste

1. Betriebliches Maßnahmenkonzept

Die Gefährdungsbeurteilung muss um den Bereich Infektionsschutz ergänzt werden.

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss, koordiniert dieser zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. Alternativ kann auch ein Koordinations-/Krisenstab unter Leitung des Arbeitgebers oder einer nach § 13 ArbSchG/DGUV Vorschrift 1 beauftragten Person unter Mitwirkung von Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt eingerichtet werden.

2. Besondere technische Maßnahmen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

- Prüfen ob transparente Abtrennungen zum Publikumsverkehr möglich sind
- Prüfen ob transparente Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen möglich sind
- Möglichkeit des Homeoffice prüfen (z.B. Verwaltung)
- Freie Raumkapazitäten nutzen, um Mehrfachbelegungen zu vermeiden (z.B. Verwaltung)

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z.B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

Gestaltung der Gemeinschafts-, Sanitär- und Pausenräume:

- Es steht ausreichend hautschonende Flüssigseife zur Verfügung.
- Es stehen ausreichend Handtuchspender mit Einmalhandtüchern zur Verfügung
- Ein Reinigungsplan wurde erstellt bzw. ein Reinigungsintervall festgelegt
- Der Mindestabstand wird in den Räumen eingehalten

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:
Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen.

Lüftung

- Es wird für eine regelmäßige Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt
- Raumluftechnische Anlagen sollen nicht abgeschaltet werden

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:
Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):
Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Infektionsschutzmaßnahmen für Lieferdienste

- Die Fahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene / Desinfektion / Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten
- der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander – benutzt ist zu beschränken
- Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:
Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-)Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zu gewiesen wird. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.

Dienstreisen und Meetings

- Dienstreisen wenn möglich vermeiden
- Prüfen ob Telefon- oder Videobesprechungen möglich sind
- Bei unvermeidlichen Besprechungen ist der Mindestabstand einzuhalten

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:
Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

3. Besondere organisatorische Maßnahmen

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

- Verkehrswege sind so ausgestaltet, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen sind Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert worden
- Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind Mund-Nase-Abdeckungen erforderlich

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel werden, wenn möglich, personenbezogen verwendet
- Werkzeuge und Arbeitsmittel werden vor Übergabe an andere Mitarbeiter gereinigt
- Es werden geeignete Schutzhandschuhe getragen, sofern hierdurch nicht andere Gefahren entstehen

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z.B. Allergien) zu berücksichtigen.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Der zeitgleiche Einsatz von mehreren Personen in einem Arbeitsbereich wird vermieden, z.B. durch versetzte Arbeitszeiten ggf. Schichtbetrieb
- Die Pausenzeiten werden versetzt, sollte dies nicht möglich sein müssen unterschiedliche Pausenbereiche genutzt werden
- Bei der Schichtübergabe wird ein zeitliches aufeinandertreffen der Mitarbeiter vermieden z.B. in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.
- Es wird darauf geachtet, dass möglichst immer die gleichen Personen in einer Schicht sind

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern. Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

- Es wird strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung geachtet.
- Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu gewährleisten z.B. Zwei Spint-System
- Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird
- Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z.B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z.B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten

- Zutritt betriebsfremder Personen sind auf ein Minimum zu beschränken
- Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte sind möglichst zu dokumentieren
- Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Zutritt betriebsfremder Personen sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Es wurden betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung getroffen z.B. Maßnahmenplan
- Im Betrieb besteht die Möglichkeit eine kontaktlose Fiebermessung durchzuführen
- Es ist festgelegt, dass Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen das Betriebsgelände umgehend zu verlassen haben bzw. zuhause bleiben.
- Die betroffenen Personen sind unterwiesen, sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder an das Gesundheitsamt zu wenden.
- Es wurden Regelungen getroffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebermessung vorzusehen.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Psychische Belastungen durch Corona minimieren

- Es wurden Maßnahmen getroffen, um die Mitarbeiter vor einer zusätzlichen psych. Belastung durch die Corona-Krise zu schützen z.B. Beschwerdemanagement

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

4. Besondere personenbezogene Maßnahmen

Mund-Nase-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Es steht ausreichend Mund-Nase-Schutz zur Verfügung
- Es stehen ausreichend geeignete Einmalhandschuhe zur Verfügung

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Unterweisung und aktive Kommunikation

- Die Mitarbeiter werden zu den SARS-CoV-2 Maßnahmen hinreichend unterwiesen, die Unterweisung wird dokumentiert.
- Aushänge mit Informationen und Verhaltensregeln sind frei zugänglich
- Betriebsanweisungen zu SARS-CoV-2 wurden erstellt und sind frei zugänglich

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Es ist sichergestellt, dass den Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht, beziehungsweise angeboten wird
- Den Beschäftigten ist der zuständige Betriebsarzt bekannt z.B. durch Aushang

Maßnahme:		
Zuständig:	Umsetzung bis:	Erledigt: Datum / Unterschrift:

Bezug:

Auszug Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt / die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte / Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.

Hinweis: Das Dokument ist nicht abschließend!

Es ist möglich, dass das BMAS weitere Anpassungen am vorliegenden Arbeitsschutzstandard vornehmen wird.

Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard wird bei Bedarf durch die Unfallversicherungsträger sowie gegebenenfalls durch die Aufsichtsbehörden branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.